

Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542869>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 16 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 27 Bratreal IX.



Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf.

I.

G e s e t z.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Rathes vom 15. Juni 1801.)

Der gesetzgebende Rath — nach angehörtem Bericht seiner durch das Decret vom 30. May 1801, zu Bearbeitung organischer Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung vorzulegenden Verfassungsentwurf, ernannten Commission, verordnet:

Für die Wahlen zu den Cantonstagsatzungen soll die nachfolgende Wahlordnung beobachtet werden:

Wahlordnung.

Ernennung der Bezirkswahlmänner durch die Municipalitäten:

1. Die Municipalitäten versammeln sich am 10ten kommenden Heumonats, um die Ernennung der Bezirkswahlmänner vorzunehmen.
2. Sie ernennen je auf 100 Activbürger einen Bezirkswahlmann.
Jede Municipalgemeinde die nicht 200 Bürger zählt, erhält einen Wahlmann.
3. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel; um ernannt zu werden, muß man wenigstens eine mehr als die Hälfte der Stimmen der Wählenden haben.
4. Die zu Ernennenden werden frey aus allen helvetischen Bürgern gewählt; keine öffentliche Stelle und kein Amt soll von der Wahl ausschließen können.
5. Den ernannten Bezirkswahlmännern wird ihre Ernennung ungesäumt, durch einen Auszug aus dem

Protocoll das über diese Wahlen geführt wird, der ihnen als Vollmacht dient, angezeigt.

6. Das Protocoll über diese Wahlen wird vom Präsident und den sämtlichen anwesenden Municipalbeamten unterzeichnet, und alsogleich an den Bezirksstatthalter übersandt. Es soll in demselben die Anzahl der Activbürger der Gemeinde, so wie sie für die Vollziehung des Gesetzes vom 17. Herbstm. 1799, über die Truppenaushebung, berechnet worden, angetrert seyn.
7. Der Bezirksstatthalter ruft die durch die Municipalitäten seines Bezirks ernannten Wahlmänner, auf den 15ten kommenden Heumonats in dem Bezirkshauptort zusammen; er führt bey ihrer Versammlung den Vorsitz, ohne selbst Stimme zu haben, insofern er nicht Wahlmann ist.
8. Diese Versammlung ernennt durch offenes Handmehr, aus ihrem Mittel einen Vicepräsidenten und zwey Secretärs.
9. Die Vollmachten der anwesenden Wahlmänner sollen dem Bezirksstatthalter übergeben, von ihm eingesehen, und wenn Zweifel über ihre Gültigkeit sich erheben sollten, von der Versammlung sogleich darüber entschieden werden.
10. Hierauf wird die Wahl der Deputirten zur Cantonstagsatzung vorgenommen.
11. Die Zahl derselben wird für jeden Bezirk nach dem annähernden Verhältnisse seiner Bevölkerung, durch besondere gesetzliche Beschlüsse bestimmt werden.
12. Die Tagsatzung jedes Cantons soll aus nicht weniger als 15 Deputirten bestehen.
13. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel; um

ernannt zu werden, muß man wenigstens eine mehr als die Hälfte der Stimmen der Wählenden haben.

14. Die Deputirten für die Cantonstagsatzung werden frey aus allen helvetischen Bürgern, die das 30ste Jahr erreicht haben, gewählt.

Jeder öffentliche Beamte kann in die Cantons- tagsatzung gewählt werden, ohne daß er deswegen von seiner Stelle tritt.

15. Den ernannten Deputirten in die Cantonstagsatzung wird ihre Ernennung ungesäumt, durch einen Auszug aus dem Protokoll der Wahlversammlung, der ihnen als Vollmacht dient, mitgetheilt.

16. Das Protokoll über diese Wahlen wird von den Präsidenten und Secretärs unterzeichnet und alld- gleich an den Cantonsstatthalter übersandt.

17. Die Wahlmänner der Bezirke sowohl, als die Deputirten zur Cantonstagsatzung beziehen keiner- ley Entschädnisse.

Gesetzgebender Rath, 5. May.

(Fortsetzung.)

Der Decretsvorschlag der die Theilung einer Allment der Gemeinde Neusegg, C. Baden, sanctionirt, wird in Berathung genommen, und hierauf zum Decret erhoben. (S. daff. S. 138.)

Der Decretsvorschlag, die Erhaltung des Fonds der Crispin- und Crispinian-Gesellschaft zu Bremgarten betreffend, wird in neue Berathung genommen, und hierauf zum Decret erhoben. (S. dasselbe S. 117.)

Die Discussion über die Zehnden wird fortgesetzt.

Die Polizeycommission erstattet über den Nachlaß der Buße des B. Pfarrers Schweizer von Embrach, einen gedoppelten Bericht, der für 3 Tage auf den Canzley- tisch gelegt wird.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Joh. Georg Wüst, Pfarrer zu Waserstorf, welcher vernommen, daß verschiedene Bürger von Klotten, die sich weigern ihre, Kraft Stiftungsbrief vom Jahr 1518 der Pfarrey schuldigen Naturalgefälle fernerhin zu entrichten, indem sie solche als Grundzins angesehen und behandelt wissen wollen, sich an die Gesetzgebung zu wenden gekümmert sind, legt Ihnen B. Gesetzgeber über die eigentliche Natur dieser Gefälle einen Bericht vor, und hofft, daß derselben Praestation in Natura noch fernerhin beygehalten werde.

In Erwartung der noch nicht eingelangten Petition

jener Bürger, rath die Commission zu Verweisung dieser Zuschrift an die Finanzcommission. — Angenommen.

2. Veranlaßt durch das Gesetz über die Niederlassung der Fremden, in Verbindung mit den ehemaligen Verhältnissen in denen die Judenschaft zu Lengnau und Endingen vormals stunden, legt die Verwaltungskammer des Cantons Baden Ihnen B. G. verschiedene den noch un- entschiedenen bürgerlichen Zustand der Juden betreffende wichtige Fragen vor, und bittet Sie um einen beschleunigten Entscheid. — Wird an die Polizeycommission ge- wiesen.

3. Hs. Mr. Egger, der vor der Revolution eine privilegirte Metzgerbank in der Gemeind Narwangen besaß, stellt vor, er habe sich durch die Einführung der allgemei- nen Gewerbefreyheit, die das Auskommen seines bishe- rigen Metzgergewerbs beträchtlich schmälerte, veranlaßt gefunden, ein Pintenschent zu errichten, welches ihm nunmehr in Folge des Gesetzes vom 20. Nov. 1800, von der Verwaltungskammer des Cantons Bern zurückgezo- gen werde.

Er verlangt daß entweder ihm fernerhin ein Wirth- schaftsbrecht gestattet, oder aber auch die Ehehaften des Metzgergewerbs wieder hergestellt werden möchten.

Die Petitionencommission rathet auf diese Petition in Rücksicht auf den erstern Theil, an die Vollziehung, in Rücksicht auf den letztern, an die Polizeycommission zu weisen, mit dem Auftrag, über die Polizen des Metzger- Handwerks mit Beförderung Vorschläge zu thun. — Angenommen.

4. Ein Theil der Bürgerschaft von Stallikon, Distr. Metmenstetten, Canton Zürich, verlangt die Vertheilung ihrer Gemeinweide; der andere Theil langet aber zugleich mit Protestationen gegen diese Vertheilung ein. Die Pet. Commission trägt an, beyde Vorstellungen der Finanza- commission zu überweisen. — Angenommen.

5. Die Besitzer der alten Pintenschenten zu Bosingen reklamiren in folg des 9ten §. des Wirthschaftsgesetzes, Befreyung von der Bewilligungsgebühr und bis zum Entscheid dieser Frage Aufhebung des Interdicts, das von der Verwaltungskammer von Argau wegen verwei- gerter Bezahlung dieser Gebühren auf gedachte Pintens- schenkwirthschaften gelegt worden ist.

Die Pet. Commission trägt Euch Verweisung dieser Vorstellungen an die Polizeycommission an. — Ang.

6. Diejenigen Bürger von Wynau, Distr. Langen- thal, Canton Bern, die ihr Land vor dem 26. Sept. 1800, nach Vorschrift der damals bestehendem Gesetze

von der Weiddienstbarkeit befreit haben, beschwerten sich über einen Volkz. Beschluß vom 10. März 1801, der un-
verhört ihren gesetzlichen Befreiungstitel kassirt.

Die Vet. Commission trägt darauf an, diese Vorstel-
lungen dem Volkz. Rath zu übersenden, und desselben
Bericht abzufodern. — Angenommen.

Am 6. May war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 7. May.

Präsident: Wittenbach.

Der Decretsvorschlag das Weidjuzrecht der Gemeinde
Farneren, Canton Bern, betreffend, wird in neue Be-
rathung genommen und hierauf zum Decret erhoben.
(S. dasselbe S. 151.)

Das Gutachten der Civilgesetzgebungscommission über
das Heyrathsbegehren des B. Sam. Ansermet von ober
Ormont, Cant. Lemau, wird in Berathung genommen.

Die Commission hatte folgende Botschaft angetragen:

B. Vollziehungsräthe! Der Bürger Peter Samuel
Ansermet von ober Ormont, Distr. Aelen, Cant. Lemau,
begehrt in einer an den gesetzgebenden Rath gerichteten
Bittschrift, die Maria Magdalena Pichard, von welcher
er während seiner Ehe mit Susanna Maria Büflet ein
Kind gehabt, heyrathen zu dürfen.

Der gesetzgebende Rath, nach angehörtem Bericht
seiner Civilgesetzcommission hat gefunden, daß mehrere
günstige Umstände für die Gewährung dieser Bitte spre-
chen, ja daß in einem gewissen Sinne, keine wirkliche
Ehe zwischen dem Ansermet und der Susanna Maria
Büflet statt gehabt, weil diese letztere eines leiblichen Ge-
brechens wegen, zu Erfüllung der ehelichen Pflichten un-
fähig war. Er bewilligt deswegen, und ladet Sie B.
Volkz. Räthe ein, die Hindernisse aufzuheben, welche die
Gesetze und der Pfarrer des Orts, der Verehlichung des
Peter Samuel Ansermet mit Maria Magdalena Pichard
entgegensetzen könnten.

Der Rath verwirft den Antrag und erklärt, über das
Begehren nicht eintreten zu wollen.

Die Civilgesetzgebungscommission erstattet folgenden
Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Bürger Gesetzgeber! In einer Bittschrift welche Jak.
Gabesthül von Dffrigen, District Jofingen, an den gesetzg.
Rath hat gelangen lassen, stellt er Ihnen B. G. vor, wie
daß er im Jahr 1794 von zwey Vorgesetzten von Brittau,
von dem Amtmann von A. burg unschuldigerweise eines
Holzfrevels verklagt und von demselben zu einer Buß von

50 Wf. und sechsmonatlicher Leistung verfällt worden.
Wider diese Urtheile habe er sich in einer an den täglichen
Rath gerichteten Supplication beschwert, sey aber von
der damaligen Holzkammer, als welcher das Geschäft
anhängig gemacht worden, am Ungrund erfunden, und
nicht nur die Urtheile des Amtmanns bestätigt, sondern
dieselben noch dahin verschärft worden, daß man ihm die
doppelte Leistung auferlegt. Indessen habe seine Gemein-
sch seiner angenommen, und aus ihrem Mittel verständ-
liche Männer beauftragt, das Verhältniß der Sache auf
Ort und Stelle zu untersuchen, welche dann gefunden,
daß der Gabesthül sich keines Frevels schuldig gemacht;
ungeachtet sie aber deßhalb dem Richter Vorstellungen
und Bittschriften eingereicht, so seyen dieselben dennoch
ohne Erfolg geblieben.

Ein halbes Jahr nach angetretener Leistung sey er mit
sein Weib und seine Kinder zu besuchen, nach Haus zu-
rückgekommen, und bey diesem Anlaß sey er einem Nach-
bar aus Dankbarkeit für die während seiner Abwesenheit
seiner Familie erwiesenen Unterstützung und Behülfe, bey
Fällung einer Lanne behülfslich gewesen, unbewußt,
daß derselbe von der Gemein Brittau als Eigenthümer-
rinn des Waldes, keine Bewilligung erhalten habe. Auf
dieses hin sey er von dem Amtmann gefänglich einzogern
und für zwey Jahre in das Blauhaus gebracht worden.

(Der Beschluß folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom April 1801.

	Seite.
1. Gesetz, welches den Volkz. Rath zu provisori- schen Einrichtungen in Betreff des Zollwesens bevollmächtigt. (1. April.)	23
2. Dekret, welches ein in der Gemeinde Schwyz C. Waldstätten befindliches Nationalgebäude, das Zeughauslein genannt, dieser Gemeinde zu einem Schulhaus überläßt. (3. Apr.)	16. 41
3. Dekret, welches dem Ministerium der Künste und Wissenschaften, für Camptausgaben einen Credit von 6000 Fr. bewilligt. (3. Apr.)	43
4. Dekret der Ratifikation des Verkaufs der Mühle zu St. Aubin im District Wilflisburg C. Freiburg. (7. Apr.)	43
5. Gleiches Dekret für die Schloßgüter zu Thier- stein Distr. Dornel C. Solothurn. (7. Apr.)	47